

## Satzung

### BARRIEREFREI LEBEN e.V.

---

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Barrierefrei Leben e.V. - Verein für Hilfsmittelberatung, Wohnraumanpassung und barrierefreie Bauberatung".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucherberatung, die Förderung der Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung der Altenhilfe. So trägt der Verein zur Inklusion und Partizipation der genannten Zielgruppen bei.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Beratung, Unterstützung und Unterrichtung älterer Menschen, von Menschen mit Behinderung und ihren An- und Zugehörigen
    - zur Nutzung und zum Einsatz technischer Hilfen, sowie zu Möglichkeiten des barrierefreien (Um-)Bauens von privat genutzten Wohnungen und Häusern
    - zu hilfsmittelspezifischen und bautechnischen Dienstleistungen
    - zur Anschaffung solcher Hilfsmittel und Dienstleistungen.
  - b) Beratung und Unterstützung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigten Körperschaften zur Barrierefreiheit von Gebäuden und Quartieren, z.B. durch die Erstellung von Stellungnahmen zum Status der Barrierefreiheit, sowie Empfehlungen zu Maßnahmen, um Barrierefreiheit herstellen zu können.
  - c) Beratung und Unterrichtung älterer Menschen, von Menschen mit Behinderung und ihren An- und Zugehörigen zu digitalen Produkten und Assistenzsystemen, zu Robotik sowie zu Technologien, die auf künstliche Intelligenz basieren, mit dem Ziel, die Ausgrenzung dieser Zielgruppen zu verhindern und die persönliche Nutzung zu ermöglichen.

- d) Betrieb eines oder mehrerer Informations- und Beratungszentren.
- e) Öffentlichkeitsarbeit, in der u.a. Informationen in Medien, Veranstaltungen und Schulungen zu den vorbezeichneten Themen angeboten werden.
- f) Durchführung von oder Mitarbeit an Modellprojekten auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene.
- g) Schulungen/Seminare für Fachkräfte, Studierende und Auszubildende in den vorbezeichneten Bereichen z.B. für Pflege- und andere Schulen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll sich in der Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Beträgen orientieren. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch deren gesetzliche Vertreter oder durch einen von Ihnen bevollmächtigten Vertreter wahr.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Fördernde Mitglieder werden in die Mitgliedsliste aufgenommen.

- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrages in Textform. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist mit einer Begründung zu versehen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Ablehnung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nach Anhörung ausschließen, wenn das Mitglied nach Auffassung der Mitgliederversammlung insbesondere die Interessen des Vereins gröblich verletzt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von einem Jahresbeitrag in Geld verpflichtet, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist von einem Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen, im Übrigen bei Bedarf. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von einem Vorstandsmitglied oder mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Anwesenheits- und Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Beratungsergebnisse, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und vom/ von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse angegeben werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Prüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Entlastung des Vorstandes und
  - d) endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsaufnahmeanträge.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Eine 3/4 Mehrheit der beteiligten ordentlichen Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über
  - a) eine Änderung der Satzung,
  - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - c) die Änderung des Zwecks des Vereins,
  - d) die Auflösung des Vereins.
- (9) An einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Eine Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell abgehalten werden, in der die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (10) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten

Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis vier Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder beteiligt sind.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er kann jedoch für seine Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung erhalten.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen von Präsenzsitzungen, aber auch analog zu § 8 Abs. 9 und 10 in hybriden, kombinierte, virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren fassen.
- (9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10**

### **Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorstände**

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solchen Personen, die sich auf dem Gebiet der Barrierefreiheit oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft, ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Vereins, den Ehrenvorsitz verleihen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

**§ 11****Geschäftsführung**

(Besonderer Vertreter nach § 30 BGB)

Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. einer Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsführerin /Der Geschäftsführer kann die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB haben. Für dessen Bestellung ist der Vorstand zuständig. Dem besonderen Vertreter kann die laufende Geschäftsführung des Vereins in Bezug auf die Leitung der Geschäftsstelle, Finanzangelegenheiten, personellen Angelegenheiten und Verwaltungssachen übertragen werden. Der besondere Vertreter ist alleinvertretungsbefugt.

**§ 12****Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der der beteiligten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Leben mit Behinderung Hamburg, Elternverein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Existiert der Verein nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Verbraucherberatung, die Förderung der Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder die Förderung der Altenhilfe.